

Statuten

I. Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Art. 1

¹Unter dem Namen ‚Pfingstmission Zürich‘ besteht seit dem 15. Oktober 1946 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

²Die Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ ist dem Gemeindeverband der Schweizerischen Pfingstmission (SPM) mit Sitz in Zürich angeschlossen, der dem Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden der Schweiz (VFG) angehört.

II. Vereinszweck

Art. 2

¹Die Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke.

²Diese werden erreicht durch:

- a) Ausbreitung und alltagsnahe Umsetzung des Evangeliums von Jesus Christus.
- b) Förderung des geistlichen Lebens in der örtlichen Gemeinde nach den Grundsätzen der Bibel.
- c) Förderung von sozialem und uneigennützigem Engagement für Menschen in Not, wie Hilfe und Prävention für Sozialgeschädigte, Alkoholiker, Drogen- und Suchtkranke, Kranke, psychisch Geschädigte, alte und einsame Menschen.
Dies wird unter anderem erreicht durch:
 - Alterswohnungen
 - unentgeltliche Rechtsberatung
 - direkte, finanzielle Sozialhilfe
 - Integration von Ausländern
 - etc.
- d) Förderung und altersgerechte Betreuung von Kindern und Jugendlichen, sowie Anleitung zur konstruktiven Freizeitgestaltung. Dies wird unter anderem erreicht durch:
 - Schulung und Einführung von Jugendlichen in Betreuungs- und Hilfsleitungsfunktionen
 - Sportliche und kreative Aktivitäten
 - Schulungsseminare für Eltern
- e) Förderung der missionarischen und sozialen Arbeit in der Schweiz und im Ausland, sowie Finanzierung von Kinderheimen.
- f) Gründung und Förderung von biblischen Gemeinden.

³Die Pfingstgemeinde kann im Rahmen dieser Zielsetzung Liegenschaften oder Teile davon bauen, erwerben, mieten oder vermieten.

⁴Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Voraussetzungen

¹Urteilsfähige Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, können Mitglied der Gemeinde werden, wenn sie ein biblisches Bekenntnis ihres Glaubens an den Herrn Jesus Christus ablegen und die ganze Heilige Schrift als Grundlage für Lehre und Leben anerkennen.

²Die Aufnahme setzt den Besuch eines Mitgliederaufnahmekurses voraus, an welchem die Grundsätze von Art. 3 Abs. 1 erläutert werden. Auch bei einem Übertritt von einer anderen Gemeinde ist der Besuch des Mitgliederaufnahmekurses Voraussetzung.

Art. 4: Verfahren

¹Nach absolviertem Mitgliederaufnahmekurs können beitriftswillige Personen einen schriftlichen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen.

²Der Antrag ist an den Vorstand der Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ zu richten.

³Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung von Art. 3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Art. 5: Austritt

¹Der Austritt aus der Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ ist jederzeit möglich.

²Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand der Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ zu richten.

Art. 6: Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angaben von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen, wenn dieses:

- a) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- b) Den Verpflichtungen gegenüber der Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ nicht nachkommt.
- c) Durch sein Verhalten der Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ schadet.
- d) Sich den statutarischen Bestimmungen oder den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt.

²Ein halbes Jahr vor einem Ausschluss ermahnt der Vorstand das fehlbare Mitglied mit einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss.

³Der Vorstand informiert die Mitglieder über einen vollzogenen Ausschluss.

Art. 7: Mitgliederverzeichnis

¹Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Aus Datenschutzgründen ist dieses nicht öffentlich. Das Mitgliederverzeichnis darf nicht an die Vereinsmitglieder abgegeben werden.

²Zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten (vgl. Art. 12 Abs. 3) gewährt der Vorstand antragsstellenden Mitgliedern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

³Der Vorstand kann den Einblick verweigern, wenn bei den Gesuchstellern um Einblicknahme primär private oder geschäftliche Interessen im Vordergrund stehen.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 8: Finanzierung

¹Die Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ wird finanziert durch:

- a) Spenden
- b) Zuwendung von Legaten und Geschenken
- c) Erträge aus Liegenschaften und Vereinstätigkeiten
- d) Mitgliederbeiträge

²Die Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ kann zum Ankauf, Bau oder Umbau von Liegenschaften Darlehen und Hypotheken aufnehmen.

Art. 9: Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliederbeitrag von Fr. 100.-- pro Jahr.

Art. 10: Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ haftet ausschliesslich deren Vermögen.

²Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 11: Organe

Die Organe der Pfingstgemeinde ‚Pfingstmission Zürich‘ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren bzw. die Revisionsstelle

Art. 12: Mitgliederversammlung: Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedürfnis, ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB.

³Ein Begehren gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt werden.

⁴Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird den Vereinsmitgliedern mit der Jahresplanung zu Beginn des Jahres bekannt gegeben. Begehren um die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes durch die Mitglieder sind spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

⁵Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 13: Mitgliederversammlung: Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- g) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Bau von Liegenschaften und Lokalitäten, die dem Zweck des Vereins dienen
- h) Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
- i) Festlegung des Mitgliederbeitrages durch Statutenänderung
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Genehmigung eines Finanzreglementes
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 23
- m) Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten

Art. 14: Mitgliederversammlung: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Jedes Mitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.

Art. 15: Abstimmungen und Wahlen

¹Abstimmungen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen.

²Wahlen finden in geheimer Stimmabgabe mit Stimmzetteln statt.

³Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

⁴Über nicht traktandierete Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 16: Mitgliederversammlung: Durchführungsverfahren mittels Stimmrechtsausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel

¹Der Vorstand kann in seiner Einberufungskompetenz (Art. 12 Abs. 1) die ordentliche Durchführung der Mitgliederversammlung im Verfahren der unmittelbaren physischen Präsenz der Mitglieder (Art. 12-15) durch ein Durchführungsverfahren mittels Stimmrechtsausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel ersetzen.

²Dabei ist eine rein schriftliche Durchführung ohne Tagungsort, eine Durchführung per Live-Stream-Direktübertragung mit Vorstandserläuterungen zu den Abstimmungen ohne physische Präsenz von Mitgliedern, oder auch eine Durchführung mit teilweise physischer Präsenz von Mitgliedern unter

Ermöglichung der Teilnahme von Mitgliedern über Zuschaltung per Live-Stream-Direktübertragung zulässig.

³In allen drei Durchführungsvarianten gemäss Abs. 2 sind die traktandierten Abstimmungsgegenstände (Art. 12 Abs. 5) vom Vorstand in einem Vorverfahren zu erläutern und den Mitgliedern ist in diesem Vorverfahren Gelegenheit zu geben, Fragen und Anträge zu den Abstimmungsvorlagen einzureichen (Art. 14).

⁴Die Abstimmungen werden mittels Stimmrechtsausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel durchgeführt. Aus Effizienz- und Kostengründen wird bei Wahlen auf den Mehraufwand mit separaten und verschlossenen Abstimmungscouverts verzichtet. Das Verfahren von Art. 15 Abs. 2 wird durch den nachfolgenden Abs. 5 ersetzt.

⁵Die Mitglieder wählen mindestens zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, welche die Stimmrechtsausweise mit integriertem Stimm- und Wahlzettel prüfen und die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen zuhanden des Vorstandes ermitteln. Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler werden statutarisch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁶Alle Mitglieder stimmen in den Durchführungsverfahren gemäss Abs. 2 schriftlich mittels Stimmrechtsausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel ab. Physisch anwesende Mitglieder können ihre Stimme in einer Urne abgeben, physisch nicht anwesende Mitglieder können den E-Mail- oder Postweg verwenden. Der Vorstand legt das Rücksendungsdatum für die Abstimmung fest.

⁷Kein Stimmrecht haben Mitglieder, welche sich durch entsprechende technische Mittel (Telefon, E-Mail, SMS usw.) aus der Ferne individuell in die Mitgliederversammlung einschalten und vor, während oder nach der Versammlung auf diese Weise ihre Stimme abgeben wollen. Auch in diesen Fällen ist eine Stimmabgabe nur gemäss dem in Abs. 6 beschriebenen Verfahren zulässig.

Art. 17: Vorstand: Zuständigkeit

¹Der Vorstand besorgt die geistliche und administrative Leitung des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

²Der Vorstand erlässt sämtliche für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

³Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

⁴Der Vorstand kann an den jeweiligen Gemeindestandorten Standortbeiräte bestellen. Die Standortbeiräte haben als reine Konsultativgremien weder statutarische noch faktische Organstellung. Sie fördern die standortbezogene Umsetzung der im Leitbild der Gemeinde festgehaltenen Grundsätze und können dem Vorstand Empfehlungen abgeben.

⁵Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt und erteilt. Dabei soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt wird.

⁶Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 18: Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Personen.

²Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsperiode von vier Jahren.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 13 Bchst. b.

⁴Der Präsident ist zugleich Gemeindeleiter. Der Vizepräsident ist stellvertretender Gemeindeleiter. In der Regel handelt es sich um ordinierte Pastoren der SPM. Werden von der SPM nicht ordinierte Pastoren für diese Ämter vorgeschlagen, muss vorgängig der Vorstand des Gemeindeverbandes SPM konsultiert werden. Die Wahl darf erst erfolgen, nachdem der Vorstand des Gemeindeverbandes sein Einverständnis erklärt hat.

⁵Ist der Präsident an der Amtsführung verhindert, so nimmt der Vizepräsident die Stellvertretung wahr und übernimmt alle präsidialen Obliegenheiten.

Art. 19: Vorstand: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

²Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

³Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Art. 20: Revisoren bzw. Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens zwei Rechnungsrevisoren aus den Vereinsmitgliedern oder ein der Schweizerischen Treuhandkammer angehörendes Treuhandbüro.

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

³Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung des Vereins auf ihre Richtigkeit.

⁴Sie erstattet der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Art. 21: Vereinsjahr und Rechnungsjahr

Vereinsjahr und Rechnungsjahr sind das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22: Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 23: Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

²Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung, zugewendet.

Art. 24: Inkrafttreten

¹Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2025 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

²Sie ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2022.

Zürich, 7. Mai 2025

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Matthias Theis

Lucas Girod

Übersicht der erfolgten Änderungen

Datum	Artikel / Absatz	Alte Version
11. Mai 2005	alle	Totalrevision der Statuten, Ersatz der Statuten vom 22. März 1984, revidiert am 28. März 1985 und am 20. März 1986
09. Mai 2007	Art. 16 Abs. 4	Der Präsident und der Ressortchef Finanzen führen die rechtsgültige Unterschrift. Diese kann in Stellvertretung an weitere Mitglieder des Vorstandes erteilt werden.
10. Mai 2016	Art. 12 Abs. 4	Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird den Vereinsmitgliedern mit der Jahresplanung zu Beginn des Jahres bekannt gegeben. Begehren um die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes durch die Mitglieder sind spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin zuhanden des Vorstandes einzureichen.
10. Mai 2016	Art. 12 Abs. 5	Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
10. Mai 2016	Art. 15 Abs. 4	Neuer Absatz.
10. Mai 2016	Art. 16 Abs. 4	Neuer Absatz (bisheriger Art. 16 Abs. 4 wurde zu Art. 16 Abs. 5).
10. Mai 2016	Art. 16 Abs. 5	Bisher Art. 16 Abs. 4.
8. Mai 2019	Art. 13 Bchst. b	Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
8. Mai 2019	Art. 17 Abs. 3	Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 13 Bchst. b.
8. Mai 2019	Art. 17 Abs. 4	Der Präsident ist zugleich Gemeindeleiter. In der Regel handelt es sich um einen ordinierten Pastor der SPM. Wird ein von der SPM nicht ordinerter Pastor als Gemeindeleiter und damit als Präsident vorgeschlagen, muss vorgängig der Vorstand des Gemeindeverbandes SPM konsultiert werden. Die Wahl darf erst erfolgen, nachdem der Vorstand des Gemeindeverbandes sein Einverständnis erklärt hat.
8. Mai 2019	Art. 17 Abs. 5	Neuer Absatz.
11. Mai 2022	Art. 16	Anstelle des bisherigen Art. 16 «Vorstand: Zuständigkeit» wird neu Art. 16 «Mitgliederversammlung: Durchführungsverfahren mittels Stimmrecht ausweis mit integriertem Stimm- und Wahlzettel» eingefügt.
11. Mai 2022	Art. 16 ... 23	Die bisherigen Art. 16 ... 23 werden aufgrund des neu eingefügten Art. 16 zu Art. 17 ... 24.
7. Mai 2025	Art. 2 Abs. 4	Neuer Absatz.
7. Mai 2025	Art. 17 Abs. 6	Neuer Absatz.